



## ZIELE UND KERNELEMENTE DER STEUERVORLAGE 17

Aufgrund des Scheiterns der Unternehmenssteuerreform III hat der Bundesrat dem Steuerungsorgan, bestehend aus Vertretern von Bund und Kantonen, den Auftrag gegeben, eine neue Vorlage auszuarbeiten. Diese wird Steuervorlage 17 genannt. Im Zentrum der Steuervorlage 17 stehen die folgenden Ziele:

- **Sicherung der Standortattraktivität**
- **Internationale Akzeptanz**
- **Ergiebigkeit der Steuererträge**

Folgende Kernelemente empfiehlt das Steuerungsorgan dem Bundesrat:

- **Patentbox:** Einführung einer obligatorischen Patentbox gemäss OECD-Standard auf kantonaler Ebene.
- **Abzüge für Forschung & Entwicklung:** Der zusätzliche Abzug für die F&E-Kosten darf maximal 50 % über den eigentlichen Kosten liegen. Die Abzüge sollen sich zur Hauptsache auf den Personalaufwand fokussieren.
- **Maximalentlastung:** Die steuerliche Entlastung des Gewinns durch die zwei oben genannten Instrumente darf maximal 70 % erreichen. Damit wird der Entlastungs-Spielraum gegenüber der Unternehmenssteuerreform III eingeschränkt.
- **Teilbesteuerung der Dividenden:** Die Teilbesteuerung der Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen (mindestens 10% des Kapitals) soll auf Stufe Bund 70 % betragen, auf Ebene Kantone und Gemeinden mindestens 70 %.
- **Vertikaler Ausgleich:** Der Bund zahlt den Kantonen neu 21,2 % aus dem Ertrag der Direkten Bundessteuer statt 17 %.
- **Klausel zur Berücksichtigung der Gemeinden im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kantonsanteils** an der Direkten Bundessteuer.
- **Kinderzulagen:** Der Mindestbetrag der Kinder- und Ausbildungszulagen soll um 30 Franken erhöht werden. Die Kinderzulagen werden damit auf mindestens 230 Franken steigen. Die Ausbildungszulage soll neu mindestens 280 Franken betragen. Die Idee eines sozialen Zückerchens dürfte aus den Umsetzungsplänen zur USR III des Kantons Waadt übernommen worden sein.

Der Bundesrat folgt mit einer Ausnahme den Empfehlungen des Steuerungsorganes. Die Zahlungen des Bundes an die Kantone aus Erträgen soll nur 20,5 % betragen.

Die Vernehmlassung dauert noch bis 6. Dezember 2017. Es ist vorgesehen, die Botschaft dem Parlament im Frühjahr 2018 zu unterbreiten. Damit ist das Inkrafttreten frühestens 2020 möglich.

Quelle: Steuerportal.ch, **Thomas Witschi**

WEITERBILDUNG



## BUND ZAHLT WEITERBILDUNG

Sie bereiten sich mit einem Kurs oder mehreren Kursen auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung vor? Der Bund unterstützt Sie dabei. Sie können einen entsprechenden Antrag beim Bund stellen. Der Bundesrat hat die neue subjektorientierte Finanzierung am 15. September 2017 verabschiedet. Mehr Informationen: [www.sbf.admin.ch/bundesbeitraege](http://www.sbf.admin.ch/bundesbeitraege)

Quelle: veb.ch, **Monika Zwirner**

INTERNA



## NEU BEI UNS: NICOLE ZIMMERMANN



Nach erfolgreich abgeschlossener Berufsprüfung für Treuhänder im Jahr 2016 begann Nicole Zimmermann im April 2017 ihre Tätigkeit in unserem Hause. Ihre Erfahrungen, vor allem im Bereich Rechnungswesen, Steuern und Revision, sammelte sie in verschiedenen Treuhandbüros sowie in ihrer Ausbildung zur Treuhänderin an der Schweizerischen Treuhänderschule in Zürich. Ihre Freizeit verbringt sie gerne mit Familie

und Freunden. Zudem ist sie seit 10 Jahren in einem regionalen Kampfsportclub engagiert. Wir wünschen ihr weiterhin viel Spass an der Arbeit.

INTERNA



## WEIHNACHTSANLASS UND FIRMENSPENDE



Ende November fand unser diesjähriger Weihnachtsanlass statt. Den winterlichen Apéro haben wir auf der Terrasse des Romantik Seehotel Sonne genossen und durften Herrn Peter Hammer und seine Mitarbeiterinnen der Hammer Treuhand AG bereits in unserer Runde willkommen heissen. Die Sportlichen unter uns wagten sich direkt nebenan auf die romantische Eisbahn beim «Live on Ice – Küsnacht» und drehten einige Runden am Ufer des idyllischen Zürichsees. Anschliessend dislozierten wir in den mittelalterlichen Festsaal, wo wir in einem Kurzvortrag durch die Hoteldirektion etwas über die Geschichte des Romantik Seehotel Sonne erfuhren. Nach Speis und Trank und einem geselligen Abend gingen wir zufrieden nach Hause.

Markus Siegwart



### WIR ZEIGEN HERZ: SPENDE FÜR EINEN GUTEN ZWECK

Soziales Engagement gehört auch dieses Jahren zu unserer persönlichen Überzeugung und unserer Ansicht nach zu unserer gesellschaftlichen Verantwortung. Zum Jahresende unterstützen wir von Gubser Kalt & Partner AG mit einem grosszügigen Spendenbetrag eine soziale Institution im Kanton Graubünden.



## ALLES UNTER EINEM DACH

Mitglieder TREUHAND | SUISSE



**GUBSER KALT & PARTNER**  
TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG

Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster  
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, [info@gubser-kalt.ch](mailto:info@gubser-kalt.ch), [www.gubser-kalt.ch](http://www.gubser-kalt.ch)



**GUBSER KALT**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Gubser Kalt Wirtschaftsprüfung AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster  
Telefon 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, [info@gubser-kalt.ch](mailto:info@gubser-kalt.ch)



**ASSURIS**  
VERSICHERUNGSBROKER

Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster  
Telefon 043 444 21 61, Fax 043 444 21 60, [info@assuris.ch](mailto:info@assuris.ch), [www.assuris.ch](http://www.assuris.ch)

IMPRESSUM: HERAUSGEBER GUBSER KALT & PARTNER AG KONZEPT UND GESTALTUNG KERN KOMMUNIKATION & DESIGN



**GUBSER KALT & PARTNER**  
TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG

SCHÖNE  
FEIERTAGE  
UND EN GUETE  
RUTSCH!

→ INTERNA  
**ÜBERNAHME  
REGIONALER  
TREUHANDFIRMA**

→ STEUERRECHT MWST  
**STEUERSATZ-  
ÄNDERUNG PER  
1. JANUAR 2018**

→ WEITERBILDUNG  
**BUND ZAHLT  
WEITERBILDUNG**

# NEWSLETTER 2/2017 DEZEMBER

→ STEUERRECHT  
**ZIELE UND KERN-  
ELEMENTE DER  
STEUERVORLAGE 17**



## VIEL NEUES AUFS NEUE JAHR

Liebe Kundinnen und Kunden  
Liebe Leserinnen und Leser

Wir begrüßen an dieser Stelle ganz herzlich unsere neuen Kunden und unsere neuen Mitarbeiterinnen. Die Gubser Kalt & Partner AG übernimmt per 1.1.2018 die Hammer Treuhand AG in Wetzikon aufgrund ihrer Nachfolgeregelung.

Die Reform über die Altersvorsorge 2020 wurde an der Urne abgelehnt. Dadurch reduzieren sich die MWST-Sätze ab dem 1. Januar 2018, was für mehrwertsteuerpflichtig Firmen eine Umstellung bedeutet. Sind Sie dafür gerüstet?

Ebenfalls wurde an der Urne die Unternehmenssteuerreform III abgelehnt. Zurzeit wird eine neue Steuervorlage erarbeitet. Lesen Sie dazu Wissenswertes über die Kernelemente und was dies für Auswirkungen auf die KMU hat.

Uns wird es also auch in Zukunft nicht langweilig ...! In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Familien schöne Weihnachten und ein spannendes neues Jahr.

Adrian Gubser, Partner  
Urs Kalt, Partner



## SOZIALVERSICHERUNGEN



## NEUES ZUM SOZIAL- VERSICHERUNGSRECHT

### ABZÜGE IM SOZIALVERSICHERUNGSBEREICH PER 1.1.2018

Bei den Abzügen und Eckwerten im Sozialversicherungsbereich bleibt alles beim Alten. Dennoch möchten wir Ihnen die geltenden Werte für 2018 nicht vorenthalten.

#### Gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a

maximal erlaubter Steuerabzug

für Steuerpflichtige mit 2. Säule	CHF	6'768.—
für Steuerpflichtige ohne 2. Säule	CHF	33'840.—

#### Obligatorische Berufliche Vorsorge

Eintrittsschwelle/Mindestjahreslohn	CHF	21'150.—
Koordinationsabzug	CHF	24'675.—
obere Limite des Jahreslohnes	CHF	84'600.—
minimaler koordinierter Lohn	CHF	3'525.—
maximaler koordinierter Lohn	CHF	59'925.—

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	AHV/IV/EO
	5,125 %	5,125 %	10,25 %
ALV 1	1,1 %	1,1 %	2,2 %
ALV 2	0,5 %	0,5 %	0,5 %

ALV 1 ist geschuldet bis zu einem Betrag von	CHF	148'200.—
ALV 2 ist geschuldet ab einem Jahreslohn von	CHF	148'201.—

Der maximal versicherte Lohn im UVG beträgt ebenfalls CHF 148'200.—.

Der Mindestzinssatz in der obligatorischen Beruflichen Vorsorge bleibt bei 1 %.

Quelle: SVA Zürich, veb.ch, news.admin.ch  
Monika Zwirner



## ÜBERNAHME REGIONALER TREUHANDFIRMA



Von links: Andrea Ochsenbein, Treuhandsachbearbeiterin; Peter Hammer, Inhaber; Christina Capol, Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen

### BEI UNS TUT SICH NEUES: GUBSER KALT & PARTNER AG ÜBERNIMMT HAMMER TREUHAND AG

Gubser Kalt & Partner AG übernimmt im Sinne einer Nachfolgeregelung per 1. Januar 2018 die Hammer Treuhand AG. Die im Jahr 1986 gegründete Treuhandfirma wird am selben Standort an der Bahnhofstrasse 150 in Wetzikon weitergeführt. Für uns ergibt sich damit die Möglichkeit, unsere Marktstellung im Zürcher Oberland zu festigen.

Die Hammer Treuhand AG passt bestens in die Zukunftsstrategie unserer Unternehmung. Mit der Übernahme stärken wir gegenseitig unsere Kernkompetenz, während die bewährte Kundennähe auch zukünftig im Mittelpunkt steht.

Der bisherige Inhaber Peter Hammer wird sich allmählich aus dem operativen Geschäft zurückziehen und uns mit seiner Erfahrung weiterhin beratend zur Seite stehen. Das gut eingespielte Team aus zwei Mitarbeiterinnen wird weiter für Hammer Treuhand AG tätig sein, und so bleiben die Geschäftsbeziehungen und das Wissen gegenüber den Kunden erhalten. Damit sind für die Kunden der Hammer Treuhand AG eine gesicherte Zukunft und eine weiterhin zuverlässige Geschäftstätigkeit gewährleistet.

Das gesamte Team von Gubser Kalt & Partner AG heisst das neue Team von Hammer Treuhand AG sehr herzlich willkommen! Ein grosses Dankeschön gebührt Peter Hammer für sein Vertrauen in uns und unser Unternehmen!

Adrian Gubser und Urs Kalt, Inhaber Gubser Kalt & Partner AG



## AIA – BIS WANN STRAFLOSE SELBSTANZEIGE?

### AUSWIRKUNGEN DES AUTOMATISCHEN INFORMATIONS- AUSTAUSCHES (AIA) AUF DIE SELBSTANZEIGE

Im Jahr 2018 werden erstmals ausländische Steuerbehörden Meldungen über im Ausland bestehende Kontenguthaben machen. Es stellt sich nun die Frage, wie lange eine steuerpflichtige Person noch straflose Selbstanzeige einreichen kann.

Die Beurteilung, ob eine Selbstanzeige die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, obliegt der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung. Dies gilt auch für die Frage, ob die Steuerverwaltung von den zur Anzeige gebrachten Steuerfaktoren bereits Kenntnis hatte und die Anzeige deshalb nicht aus eigenem Antrieb erfolgt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung vertritt die Ansicht, dass diese Kenntnis für dem AIA unterliegende Steuerfaktoren spätestens ab dem 30.09.2018 vorausgesetzt ist. Deshalb ist eine (straflose) Selbstanzeige für solche Einkommensfaktoren ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Die Kantone übernehmen grösstenteils die Ansicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder sind sogar kulanter. Einige Kantone sehen aber die Frist bereits per 1. Januar 2017 als abgelaufen an. Es ist individuell abzuklären, was für welchen Kanton gilt. In einigen Fällen wird erst ein Gerichtsurteil Klarheit darüber schaffen, bis wann eine straflose Selbstanzeige überhaupt möglich gewesen wäre.

Quelle: TREX  
Thomas Witschi



## MWST: NEUE STEUERSÄTZE AB 1. JANUAR 2018

Aufgrund der abgelehnten Rentenreformvorlage 2020 werden die MWST-Sätze nun per 1. Januar 2018 entsprechend sinken.

Folgende Sätze werden ab 1. Januar 2018 gelten:

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergungs- leistungen	Reduzierter Satz
<b>Aktuelle Steuersätze 2017</b>	8,00 %	3,80 %	2,50 %
<b>Stand 1.1.2018 ohne Reform</b>			
<b>Altersvorsorge 2020</b>	7,70 %	3,70 %	2,50 %

Es ist zu erwähnen, dass der Saldosteuersatz per 1. Januar 2018 ebenfalls ändern kann. Die korrigierten Saldosteuersätze und weitere Informationen finden Sie bei uns auf der Website [www.gubser-kalt.ch](http://www.gubser-kalt.ch).

### Was bedeutet dies nun für die Rechnungsstellung an Ihre Kunden?

Relevant für die Rechnungsstellung ist, wann Sie Ihre Leistungen erbracht haben. Ist die Leistung noch im Jahr 2017 erbracht, wird auf der Rechnung 8 % MWST verrechnet, unabhängig davon, welches Datum die Rechnung hat. Sind gleichzeitig Leistungen von 2017 und 2018 zu verrechnen, sind diese Leistungen entsprechend aufzuteilen und separat auf der Rechnung auszuweisen. Somit kann entweder 8 % MWST oder 7,7 % MWST fakturiert werden. Ist eine Aufteilung nicht möglich, ist die gesamte Leistung noch mit 8 % MWST abzurechnen.

Wir empfehlen unbedingt im Allgemeinen und insbesondere in dieser Übergangsphase auf der Rechnung immer den Leistungszeitraum oder das Lieferdatum zu vermerken. Es erleichtert nicht nur die Abrechnung mit der MWST sondern gibt Ihnen und Ihren Kunden darüber Auskunft, in welchem Jahr die Leistungen buchhalterisch korrekt zu berücksichtigen sind.

Für unsere Kunden, die auf unserem Buchhaltungssystem arbeiten, werden wir selbstverständlich die nötigen Änderungen vornehmen. Kunden, die auf eigenen Systemen arbeiten, bitten wir, dies mit ihrem Systemverantwortlichen zu besprechen. Selbstverständlich stehen wir für allfällige Fragen zur Umstellung zur Verfügung.

Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung, Bern  
Thomas Witschi



## RÜCKERSTATTUNG DER VERRECHNUNGSSTEUER

Wir haben bereits mehrmals im Newsletter darüber berichtet. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer kann man bereits verwirken, wenn das entsprechende Einkommen in der Steuererklärung nicht deklariert wird.

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer soll nun in gewissen Fällen auch bei Nachdeklarationen und Aufrechnungen erhalten bleiben. Sie betrifft natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland.

Der Bundesrat will das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer ändern, sodass eine fahrlässig unterlassene Deklaration in der Steuererklärung bis zum Ablauf der Einsprachefrist nachgeholt werden kann. Damit verwirkt der Rückerstattungsanspruch nicht mehr, wenn

- die steuerpflichtige Person von sich aus nachdeklariert,
- die Steuerbehörde das Versäumnis entdeckt und die steuerpflichtige Person darauf aufmerksam gemacht hat,
- die Steuerbehörde den nicht deklarierten Betrag von sich aus aufrechnet.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nimmt der Bundesrat das grundsätzliche Anliegen der Motion Schneeberger – «Keine Verwirkung der Verrechnungssteuer» – auf. Die Gesetzesänderung geht sicherlich in die richtige Richtung und wird dafür sorgen, dass eine fahrlässige Nichtdeklaration nicht bereits als Steuerhinterziehung betrachtet wird, soweit die Besteuerung noch nicht rechtskräftig ist.

Quelle: TREX  
Thomas Witschi